

Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2026

Verbandsgemeinde Neckartal

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz	2
2.	Aufenthaltskosten.....	2
3.	Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten.....	2
4.	Pensionstaxe.....	2
5.	Tages- und Nachtstruktur	3
6.	Allfällige Zuschläge pro Tag.....	3
7.	Zusatzleistungen.....	5
8.	Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall.....	6
9.	Abzüge, Rückvergütungen	6
10.	Pflichten der Bewohner	7
11.	Fakturierung	7
12.	Zahlungsbedingungen.....	7
13.	Beschwerdeweg.....	7
14.	Inkrafttreten	8

1. Grundsatz

Grundlage für die Taxordnung bildet die Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Neckertal und der Liebenau Schweiz gemeinnützige AG als Betreiberin der Liebenau Neckertal. Für die Preisgestaltung sind die Kostenrechnung - im Rahmen der kantonalen Vorgaben - sowie Empfehlungen von CURAVIVA St. Gallen maßgebend.

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages.

2. Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungspauschale
- Pflegetaxe
- Zusatzleistungen

Ein- und Austrittstage werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

3. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten

In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Morgen-, Mittag- und Abendessen inkl. Getränke wie Mineralwasser, Tee und Kaffee, Sirup
- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Beleuchtung, usw.
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Apparat, Gebühren und Taxen)
- Bei Ferienaufenthalt: Miete TV-Gerät und Telefon inbegriffen
- Besorgung der Wäsche (persönliche, waschmaschinenfeste Wäsche, Bettwäsche)
- Wöchentliche Raumpflege
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der Immobilien und Mobilien
- Verwaltung und Hauswartung
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, Aktivierung

4. Pensionstaxe

Leistungen	Tagespreis
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo	CHF 135.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo doppelt belegt pro Person	CHF 119.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo Wohngruppe Necker	CHF 140.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo doppelt belegt / Person (WG Necker)	CHF 124.00

5. Tages- und Nachtstruktur

Das Konzept Tages- und Nachtbetreuung richtet sich insbesondere an betreuungs- und pflegebedürftige Menschen, welche einerseits eine geordnete Tagesstruktur benötigen und/oder Menschen mit einer dementiellen Erkrankung.

Und andererseits auch an Angehörige, welche durch das Angebot entlastet werden. In der ausserhäuslichen Betreuung erfahren sie eine bedürfnisgerechte, alltagsorientierte Tagesstruktur, die durch abwechslungsreiche und fördernde Angebote und Aktivierungen unterstützt wird. Die vorhandenen Ressourcen und Defizite werden bestmöglich berücksichtigt. Grundpflegerische Angebote sowie medizinische Behandlungen/Therapien werden angeboten. Ebenso die Möglichkeit, durch Förderung neuer Kontakte und Einbettung in den Heimalltag, eigene soziale Strukturen zu stärken und das soziale Netz innerhalb des Wohngemeinschaftsmodells zu nutzen.

Die Angehörigen erfahren während dem Aufenthalt eine Entlastung.

Taxen für Tages- und Nachtstruktur:

Leistungen	Tagesspreis
Tagesstruktur (Zeiten nach Absprache)	CHF 90.00
Nachtstruktur (Zeiten nach Absprache)	CHF 45.00

6. Allfällige Zuschläge pro Tag

Sowohl für die Pension als auch die Tages- und Nachtstruktur können gegebenenfalls folgende Zuschläge erfolgen:

- Gemeindezuschlag Auswärtige: CHF 10.00
Personen, die beim Eintritt ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre in einer Verbandsgemeinde hatten
- Kantonzuschlag CHF 12.00
Personen, die beim Eintritt ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre im Kanton St. Gallen hatten
- Ferienbettzuschlag pro Person und Tag CHF 15.00

Pflege- und Betreuungstaxen

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Einschätzungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Während der Beobachtungszeit wird der Pflege- und Betreuungsbedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflegetaxe wird gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus), in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Pflegetaxen.

In der Betreuungspauschale enthalten sind Hilfe- und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen:

- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden angeboten werden
- Bewegungstherapie und Aktivierungsangebote wie: Turnen, Singen, Vorlesen, Gedächtnistraining, kreatives Gestalten etc.

	Beitrag Kranken- versicherer	Beitrag Öffentliche Hand	Anteil Bewohner		
	Pflege- Stufe	Tages- pauschale für Pflege nach KVG	Pflege- finanzierung Gemeinden	Tages- pauschale für Pflege	Tages- pauschale für Betreuung
1	9.60	-	4.05	36.00	40.05
2	19.20	-	20.70	36.00	56.70
3	28.80	14.35	23.00	39.00	62.00
4	38.40	31.00	23.00	39.00	62.00
5	48.00	47.65	23.00	39.00	62.00
6	57.60	64.30	23.00	39.00	62.00
7	67.20	80.95	23.00	41.00	64.00
8	76.80	97.60	23.00	41.00	64.00
9	86.40	114.25	23.00	41.00	64.00
10	96.00	130.90	23.00	41.00	64.00
11	105.60	147.55	23.00	38.00	61.00
12	115.20	164.20	23.00	38.00	61.00

* plus Pensionstaxe, allfällige Zuschläge und Zusatzleistungen

Die Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wurde per 01.10.2021 auf Bundesebene im Krankenversicherungsrecht neu geregelt. Seither sind den Krankenversicherern die MiGeL-Produkte auf Einzelverrechnungsbasis in Rechnung zu stellen.

7. Zusatzleistungen

Nicht in den Pensions- Pflege- oder Taxen für Tages und Nachtstruktur enthaltene Leistungen werden zu folgenden Ansätzen oder nach Aufwand (n. A.) in Rechnung gestellt:

▪ Morgenessen auf Wohngruppe für Nicht-Bewohner	CHF	6.00
▪ Mittagessen auf Wohngruppe für Nicht-Bewohner	CHF	10.00
▪ Abendessen auf Wohngruppe für Nicht-Bewohner	CHF	8.00
▪ Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	CHF	5.00
▪ Verpflegung und Getränke für Gäste		n.A.
▪ Getränke, die in der Grundtaxe nicht enthalten sind		n.A.
▪ Persönliche Hygieneartikel		n.A.
▪ Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Hilfsmittel, ärztlich verordnete Diäten		n.A.
▪ Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche	CHF	60.00 / Std.
▪ Kennzeichnung der persönlichen Wäsche	CHF	0.60 / Stk.
▪ Zimmer/Wohnung Reinigung 2h/Woche bzw. 4h bei Endreinigung Zimmer / 6h bei Endreinigung Wohnung inbegriffen, zusätzliche Zimmerreinigung pro Stunde	CHF	35.00 / Std.
▪ Coiffeur, Pedicure		n.A.
▪ Begleitung zu externen Terminen plus effektiv gefahrene Kilometer	CHF CHF	60.00 / Std. 0.80 / km
▪ Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus	CHF CHF	60.00 / Std. 0.80 / km
▪ Waren- und Personentransporte, externe Fahrdienste		n.A.
▪ Porto Post		n.A.
▪ Briefpost-Nachsendung ausser Haus (1x monatlich inbegriffen, zusätzliche Nachsendung pro Mal)	CHF	5.00
▪ Telefongebühren und Gesprächstaxen pauschal Schweiz exkl. Sondernummern	CHF	15.00 / Monat n.A.
▪ Miete TV-Gerät	CHF	20.00 / Monat
▪ Privathaftpflicht- u. Hausratversicherung	CHF	2.00 / Monat
▪ Reparaturen für selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnutzung		n.A.
▪ Dienstleistungen Technischer Dienst	CHF	60.00 / Std.
▪ Umzugs- und Entsorgungskosten bei Austritt nach Aufwand plus gefahrene Kilometer plus externe Recyclingkosten	CHF CHF	60.00 / Std. 0.80 / km n.A.

8. Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall

- Vor Eintritt ist eine Sicherheitsleistung der Pensionstaxe zu hinterlegen:
 - bei Kurz- resp. Ferienaufenthalten bis 14 Tage CHF 4'000.00
 - bei Dauerbewohnenden (ab 14 Tagen) CHF 8'000.00Diese wird bei Austritt an die letzte Abrechnung angerechnet.

- Administrationspauschale bei Eintritt CHF 300.00

- Administrationspauschale bei Nichteintritt nach definitiver Zusage CHF 500.00
- Aufwandpauschale bei Kurzaufenthalt bis zu einem Monat (ausgenommen Ferienaufenthalt oder verstorbene Bewohnende) CHF 500.00
- Verlangt der Gesundheitszustand einen Übertritt in eine andere Wohngruppe, muss das bisherige Zimmer innert 7 Tagen frei gegeben werden. Ansonsten ist bis zur Räumung des Zimmers die doppelte Grundtaxe zu entrichten.

- Unkostenbeitrag für Reinigung bei Austritt CHF 250.00

- Unkostenbeitrag bei Todesfall im Heim CHF 250.00

- Bei Todesfall wird die Grundtaxe für 10 Tage über den Todestag hinaus verrechnet vorausgesetzt, dass die Zimmerräumung in dieser Zeit erfolgte.
Bei Austritt innerhalb der ersten 5 Tage nach Eintritt verkürzt sich die Karenzfrist auf 5 Tage.

In unseren Einrichtungen praktizieren wir Palliative Care nach dem Konzept von CURAVIVA. Ziel ist es, eine möglichst hohe Lebensqualität bis zum Lebensende zu erhalten. Dabei werden Menschen in ihren physischen, psychischen, sozialen und spirituellen Dimensionen wahrgenommen.

Durch unsere palliative Grundversorgung hoffen wir, dass der Wunsch einer organisierten Sterbebegleitung in den Hintergrund tritt und wir im Gespräch die bestmögliche Lösung für einen palliativen Betreuungsweg finden können. Als Organisation mit einer lebensbejahenden Grundeinstellung, unterstützen wir Massnahmen der Suizidprävention. Dennoch akzeptieren und respektieren wir letztendlich auch hierbei den Willen derjenigen Menschen, die in ihrer unerträglichen Situation und Not entschlossen sind, aus dem Leben zu treten. Konkret bedeutet dies: sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird Sterbehilfeorganisationen der Zugang ausschliesslich in das Bewohnerzimmer ermöglicht. Dabei leistet das Personal in keiner Art und Weise Assistenz oder Unterstützung.

9. Abzüge, Rückvergütungen

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird eine Verpflegungspauschale von CHF 12.00 pro Tag rückvergütet. Für Abreise- und Rückreisetag werden die vollen Kosten verrechnet. Für ganztägige Abwesenheiten werden keine Pflegeleistungskosten verrechnet.

10. Pflichten der Bewohner

- Kranken- und Unfallversicherung
- Anträge für Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung, usw. (Hilfestellung durch Beratungsstelle PRO SENECTUTE Wil & Toggenburg)
- Kontakte mit Ämtern und Behörden
- Zahlungs- und Bankverkehr
- Meldepflicht in der Gemeinde Neckertal als Hauptwohnsitz, Ausnahme für Bewohnende der Wohngruppe Necker

11. Fakturierung

Die Pensionstaxen für den vergangenen Monat werden in der Regel in der ersten Hälfte des Folgemonats in Rechnung gestellt. Es ist möglich, dass zusätzliche Aufwendungen etc. erst auf der folgenden Rechnung fakturiert werden. Vor Eintritt ist der Liebenau Neckertal eine Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht für das Lastschriftverfahren zu erteilen.

12. Zahlungsbedingungen

Die ausgestellten Rechnungen sind 20 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Das Heim behält sich vor, für verspätete Begleichung einen Verzugszins zu verlangen.

13. Beschwerdeweg

Beschwerden sind in erster Instanz an die Heimleitung zu richten. In zweiter Instanz an die Geschäftsleitung der Liebenau Schweiz gemeinnützige AG, Bionstrasse 4, 9015 St. Gallen. Als oberste Instanz können Sie sich an die offizielle Beschwerdeinstanz des Kantons wenden: Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St. Gallen, Schützengasse 6, 9000 St. Gallen.

Liebenau Neckertal
Dorfstrasse 43
9125 Brunnadern



14. Inkrafttreten

Die Taxordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2025.

Brunnadern, im Dezember 2025

Liebenau Neckertal

A blue ink signature of the name "Roman Strübi".

Roman Strübi
Institutionsleitung

A blue ink signature of the name "Reto Geiger".

Reto Geiger
Geschäftsführung